



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

25. November 1987

Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung

für die Wahlen zum Konvent und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 23. November 1987

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Universitätsbibliothek  
Bonn

Wahlordnung  
für die Wahlen zum Konvent und Senat der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 23. November 1987

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Wahlordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbundene Wahl
- § 3 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Stellvertreter
- § 6 Zusammensetzung des Konvents
- § 7 Zusammensetzung des Senats
- § 8 Wahlperiode
- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Fristen

### Zweiter Abschnitt

- § 13 Wahlorgane
- § 14 Wahlvorstand
- § 15 Wahlleiter
- § 16 Wahlprüfungsausschuß

### Dritter Abschnitt

- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- § 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten
- § 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 24 Ungültige Stimmzettel
- § 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Veröffentlichung

### Vierter Abschnitt

- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wiederholung der Wahl
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

### Fünfter Abschnitt

- § 30 Einberufung des Konvents
- § 31 Einberufung des Senats
- § 32 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### § 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Konvent und Senat sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

### § 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent und Senat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Professoren
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
- c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- d) Studenten.

(4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

### § 4 Wahlssystem

(1) Die Mitglieder von Konvent und Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die acht Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirt-

schaftliche Fakultät, als Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät. Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszus schöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreter ist der nächste nicht berücksichtigte Kandidat der Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe

mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(6) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch

a) Tod;

b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;

c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;

d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Mitgliedschaft im Senat endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6, 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## § 5

### Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren aus dem Gremium aus, wird sein bisheriger Stellvertreter Stellvertreter des nachrückenden

Ersatzmitgliedes. Scheidet ein Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren aus, erhält das Mitglied den nachrückenden Ersatzstellvertreter als Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

## § 6

### Zusammensetzung des Konvents

(1) Der Konvent umfaßt 43 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt insgesamt 22 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 5 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 4 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 6 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 2 Mitglieder und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis werden darüber hinaus 3 Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 7 Mitglieder und zwar im Wahlkreis 1 zwei Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 7 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studenten wählt 7 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

## § 7

### Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt im Wahlkreis Katholisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Evangelisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 1 Mitglied und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 4 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied.
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studenten wählt 4 Mitglieder.
- (6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

## § 8

### Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Konvents und Senats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten für 1 Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 5 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 7 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und dem Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 4 Abs. 6 Satz 1 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

## § 11

### Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszuliegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

## § 12

### Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## Zweiter Abschnitt: Wahlgane

### § 13 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

### § 14 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 72. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 15  
Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

§ 16  
Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17  
Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;

8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszahlung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

### § 18 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein Kandidat entweder nur als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem be-

treffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreter einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. Die Angabe des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Abs. 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

## § 19

### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

#### § 20

##### Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. In der Gruppe der Professoren ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretern zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

#### § 21

##### Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel mit den zugehörigen Wahlumschlägen, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

## § 22

### Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matri-

kelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 21 Abs. 2 bis Abs. 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschuß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

### § 23

#### Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen

je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studenten. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studenten gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste.
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

#### § 24

#### Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

§ 26

Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

## Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

### § 27

#### Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 28

#### Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

### § 29

#### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30

Einberufung des Konvents

Der Rektor beruft die neugewählten Mitglieder des Konvents zur konstituierenden Sitzung ein und übernimmt bis zur Wahl eines Vorsitzenden die Sitzungsleitung.

§ 31

Einberufung des Senats

Der Rektor beruft die Mitglieder des neugewählten Senats zur konstituierenden Sitzung ein. Gewählte Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Konstituierung Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, gehören dem Senat nicht an.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 23. November 1987.

Bonn, den 23. November 1987

K. Fleischhauer

(Prof. Dr. K. Fleischhauer)

Rektor der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

---

---

---

---

---